

## Hygienekonzept

Ansprechpartner/in: Johannes Kühn, KGR-Vorsitz

### Einleitung

Die durch die Ausbreitung des Corona-Virus hervorgerufene Situation stellt uns auf allen Ebenen unserer Kirche vor erhebliche Herausforderungen. Der Kirchengemeinderat ist sich in dieser Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz aller haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, BesucherInnen und weiterer Personen bewusst. Ziel ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen/Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden. Dieses Schutzkonzept entspricht den Handlungsempfehlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die sie mit der Hamburger Senatskanzlei auf Grundlage des Muster-Schutzkonzeptes nach § 11 Absatz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung abgestimmt hat. Es wird regelmäßig aktualisiert. Die Verantwortung liegt beim Kirchengemeinderat.

### Allgemeines

- Menschen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus (neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, Störung oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, akute Atemnot) dürfen Kirchen und Gemeindehäuser z. Zt. nicht betreten. Darauf wird an den Eingängen aufmerksam gemacht.
- Beim Betreten der Kirchen und Gemeindehäuser sollen sich die Besucher die Hände desinfizieren. Dazu sind Desinfektionsmittelspender bereitgestellt.
- Geeignet sind nur Desinfektionsmittel mit dem Wirkungsspektrum „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid PLUS“, „viruzid“
- Der Mindestabstand von 1,5 – 2 m zwischen Personen ist überall einzuhalten, sofern nicht nach §3 der Eindämmungsverordnung darauf verzichtet werden kann. (Angehörige eines gemeinsamen Haushalts, Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten)
- Das Tragen einer medizinischen Maske ist in Innenräumen im Publikumsverkehr verpflichtend, sofern es im Folgenden nicht Ausnahmen gibt. Medizinische Masken werden von der Gemeinde vorgehalten und liegen im Büro und den Kirchen bereit, um niemanden nach Hause schicken zu müssen, der keine eigene mitgebracht hat.
- zum Singen in geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden (ausgenommen Chöre).
- Im Freien kann ohne Maske gesungen werden. Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln.
- Für Kirchen und Gemeinderäume wird ein Richtwert für die Personenzahl festgelegt, die sich darin aufhalten darf (Anhang). Dieser wird am Eingang vermerkt und ist einzuhalten. Er orientiert sich daran, dass die Abstände von 1,5 – 2 m zwischen Personen sicher eingehalten werden können.
- Gastgruppen oder Mieter müssen sich schriftlich verpflichten, dieses Hygienekonzept bei ihren Veranstaltungen umzusetzen. Sie verpflichten sich außerdem, Fälle, die in diesem Konzept nicht geregelt sind, entsprechend den behördlichen Vorgaben in eigenen Schutzkonzepten zu regeln.

BearbeiterInnen	Leitung	Änderungsstufe	Datum	Seite
Hygieneteam des KGR	Johannes Kühn	18	28.10.21	1

## Veranstaltungen/Sitzungen/Gruppen

- grundsätzlich gilt für Veranstaltungen und Gruppen:
  - die maximale Teilnehmerzahl richtet sich nach der jeweils aktuellen Eindämmungsverordnung und der Größe der Räume
  - in geschlossenen Räumen setzt eine Teilnahme einen negativen Coronavirusnachweis voraus (vollständig geimpft, Testnachweis, Genesenennachweis). Kinder bis 7 Jahren und Schüler sind davon ausgenommen.
  - ein negativer Coronanachweis kann auch unmittelbar vor der Veranstaltung durch eine dafür geschulte und im Büro namentlich hinterlegte Person durchgeführt oder beaufsichtigt werden.
  - Masken dürfen zum Verzehr abgelegt werden
  - das 2G-Prinzip wird bis auf weiteres nicht angewandt
  - Bei Sitzungen mit festen Sitzplätzen kann die Maske abgelegt werden, sofern ein Abstand von 1,50 m eingehalten wird.
  
- für Seniorenveranstaltungen gilt außerdem:
  - die Maske kann abgenommen werden, sobald ein fester Sitzplatz erreicht ist
  - sind alle Leitenden und Teilnehmenden vollständig geimpft, braucht auf Abstand nicht mehr geachtet zu werden. Empfohlen wird jedoch, weiter die Abstands- und Maskenregelungen zu beachten.
  
- für Kirchenführungen gilt
  - die Teilnehmerzahl ist auf eine Person pro 10 qm begrenzt
  - ein negativer Coronanachweis ist nicht erforderlich (§18 Eind.verordn.)
  
- für private Zusammenkünfte gilt:
  - die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Maske kann während des Verweilens auf festen Sitzplätzen abgenommen werden, sofern ein Abstand von 1,50 m eingehalten wird
  - teilnehmen darf nur ein geladener Personenkreis. es gelten die 3 G. Dies ist bei Eintritt zu kontrollieren.
  - Verzehr ist nur an festen Sitzplätzen möglich, Buffets sind ausgeschlossen.
  - Das Tanzen ist nur gestattet, wenn nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Unter 18jährige bleiben davon unberücksichtigt, sofern sie einen zertifizierten negativen Coronatestnachweis vorlegen.
  - Kontaktdaten müssen gesammelt werden (Name, Anschrift, Telefonnummer) die LUCA-App kann auch dafür verwendet werden
  - Personenzahl richtet sich nach dem Richtwert (siehe Anhang) für die jeweils gemieteten Räumlichkeiten.
  
- In den Gemeinderäumen sind die Stühle jeweils so zu stellen, dass die Mindestabstände gewahrt bleiben.
- Die Sitzordnung ist so zu wählen, dass auch bei gegenüberliegenden Plätzen der Mindestabstand eingehalten wird. Ggf. sind also zwei Tische zwischen die Reihen zu stellen.
- Die Teilnahme wird durch die Gruppenleitung in geeigneter Weise dokumentiert. Dabei sind Kontaktdaten (Telefonnummer und Anschrift) aufzunehmen. Diese Dokumentation wird im

BearbeiterInnen	Leitung	Änderungsstufe	Datum	Seite
Hygieneteam des KGR	Johannes Kühn	18	28.10.21	2

Kirchenbüro verwahrt und nach den staatlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen gemäß Datenschutzgesetz der EKD vernichtet. Verantwortlich dafür sind die Büromitarbeiterinnen. Alternativ kann die LUCA-App verwendet werden.

- Die Räume sind während und nach den Veranstaltungen zu lüften. Dabei sind mindestens zwei vorzugsweise gegenüberliegende Fenster weit zu öffnen. Kippstellung ist nicht ausreichend. Die Lüftung soll mindestens einmal pro Stunde für mindestens fünf Minuten erfolgen.
- In den Fluren und Treppenhäusern ist darauf zu achten, dass Begegnungen an engen Stellen vermieden werden. Bei größeren Veranstaltungen sind Laufwege so festzulegen, dass Begegnungen weitgehend ausgeschlossen werden (z. B. Eingang bei Nr. 17/Ausgang bei Nr. 19). Verantwortlich dafür ist der Veranstalter/Gruppenleiter.
- Gruppenleiter (haupt- oder ehrenamtlich) desinfizieren nach einer Veranstaltung Türklinken und ggf. Handläufe, Tische und ggf. weitere Materialien. Reinigungsmittel dafür stehen erreichbar bereit.
- Bewirtung ist unter hygienischen Bedingungen möglich.
- Speisen und Getränke müssen an festen Sitz- oder Stehplätzen gereicht werden.
- An einem Tisch dürfen gemäß §15 der Eindämmungsverordnung bis zu 10 Personen ohne Abstand sitzen. Dieser Spielraum sollte nicht ausgeschöpft werden.
- Es ist darauf zu achten, dass Kannen, Kuchenplatten, Milchkännchen u. ä. nur von jeweils einer verantwortlichen Person berührt werden sollen.
- Beim Auf- und Abdecken sind Einweghandschuhe zu tragen, die in den Küchen vorrätig sind.
- Die maximalen Personenzahlen für die Küchen müssen eingehalten werden (Anlage 1).
- Für den Kirchenkaffee gelten die Regeln einer Veranstaltung.
- Bei Bewegungsangeboten ist aufgrund einer erhöhten Atemfrequenz und des damit verbundenen Risikos einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion in Räumen ein Mindestabstand von 2,5 m und im Freien von 1,5 m zu wahren.

## Reinigung

- In den Sanitärräumen sind hautschonende Flüssigseife, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel stets ausreichend vorhanden. Verantwortlich dafür sind die Reinigungskräfte (Kontrolle) in Zusammenarbeit mit den Hausmeistern (Anschaffung).
- Türklinken und Flächen, die von vielen angefasst werden, werden täglich morgens desinfiziert.
- Die Reinigungskräfte und Hausmeister sind entsprechend angewiesen.

## Second-Hand-Boutique

- Die Second-Hand-Boutique darf nur von zwei Kunden gleichzeitig besucht werden.
- medizinische Masken sind für Mitarbeiterinnen und Kunden zwingend vorgeschrieben.
- Es gibt am Eingang eine Einlasskontrolle. Die dort sitzende Person wird ausreichend geschützt, so dass der Abstand zu den Kunden gewahrt bleibt (z. B. Abstand durch zwei Tische)

BearbeiterInnen	Leitung	Änderungsstufe	Datum	Seite
Hygieneteam des KGR	Johannes Kühn	18	28.10.21	3

- Von den Besuchern müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und Adresse) erhoben werden. Dies geschieht über Kontaktzettel oder die LUCA-App.
- Im Laden hält sich nur eine Verkäuferin auf, die durch Plexiglaswände geschützt ist.
- Der Bezahlvorgang geschieht mittels eines Körbchens, so dass kein direkter Kontakt nötig ist.
- Einmalhandschuhe für die Mitarbeiterinnen werden von der Gemeinde bereitgestellt.

## Gottesdienste

- Der Zugang setzt grundsätzlich keinen negativen Coronavirus-Nachweis voraus. Gottesdienste mit 3G-Beschränkungen (geimpft/getestet/genesen) können ausprobiert werden.
- Es ist darauf zu achten, dass für alle Teilnehmer ein Mindestabstand von 1,50 bis 2 m in jede Richtung zu anderen Personen gewahrt wird.
- Für jede Kirche ist eine Besucherzahl festgelegt, die sich darauf bezieht, dass alle Teilnehmer einzeln sitzen (Anhang 1).
- Ausgenommen vom Abstandsgebot sind Angehörige eines gemeinsamen Haushalts, Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder maximal 5 Personen aus unterschiedlichen Haushalten. In diesem Fall kann sich die maximale Besucheranzahl entsprechend erhöhen.
- Es wird in geeigneter Weise deutlich markiert, wo Teilnehmer sitzen dürfen.
- Die Besucher hinterlassen ihre Kontaktdaten (Telefonnummer und Anschrift) auf Zetteln, die in einer Box gesammelt werden.) Diese Dokumentation wird im Kirchenbüro verwahrt und nach den staatlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen gemäß Datenschutzgesetz der EKD vernichtet. Verantwortlich dafür sind die Büromitarbeiterinnen.
- Alternativ kann auch die LUCA-App verwendet werden.
- Am Eingang der Kirche wird die Besucherzahl durch den Küster kontrolliert. Es ist in geeigneter Form dafür zu sorgen, dass dabei der Abstand zu den Besuchern gewahrt wird.
- Die Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass außerhalb der Kirche die behördlich verordneten Kontaktbeschränkungen einzuhalten sind.
- Die Emporen der Paulus- und Dankeskirche werden durch Teilnehmer in der Regel nicht genutzt.
- Die Empore der Dreifaltigkeitskirche kann genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Abstand zu ggf. beteiligten Musikern mit Blasinstrumenten von 5 m eingehalten wird.
- zum gemeinsamen Singen muss eine medizinische Maske getragen werden. (Ausnahme: Chorarbeit, s. u.)
- Draußen ist Gemeindegesang ohne Maske möglich. Der Abstand von 1,5-2m ist sicher einzuhalten.
- Chorgesang ist ohne Maske möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 2,5 m zu anderen Personen eingehalten wird, sofern das Abstandsgebot gilt. Der Abstand zu den Besuchern soll mindestens 5 m betragen.
- Die Handmikrofone oder Headsets sollen nur mit Plastikschild oder personalisiert verwendet werden.
- Gesangbücher können genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie anschließend für 72 Stunden nicht berührt werden. Dafür werden sie nach Gebrauch zur Seite gelegt.
- Bei der Feier des Abendmahls wird auf den Gemeinschaftskelch verzichtet.
- Für die Austeilung der Hostien und das Spendewort gilt es, eine Form zu finden, die jedes Risiko einer Ansteckung minimiert. Möglich ist z. B. eine Austeilung mit Mundschutz und einer kleinen Zuckerzange.

BearbeiterInnen	Leitung	Änderungsstufe	Datum	Seite
Hygieneteam des KGR	Johannes Kühn	18	28.10.21	4

- Die Kollekte wird lediglich am Ausgang in bereitgestellten Gefäßen gesammelt. Es stehen Gefäße jeweils für die Sonntags- und die Ausgangskollekte bereit.
- Auf den Friedensgruß mit Handreichung wird verzichtet.
- Die Kirche ist nach dem Gottesdienst kurz und kräftig zu lüften. Dies geschieht durch eine Querlüftung mit geöffneten Türen. Während der Gottesdienste ist das Lüften zur Vermeidung thermischer Luftbewegungen zu unterlassen.
- Die relative Luftfeuchtigkeit der Kirchen soll stets zwischen 50% und 60% liegen, da hier die Infektionsgefahr z. Zt. am geringsten erscheint.
- Die Heizungen werden mindestens 30 Min. vor dem Gottesdienst ausgeschaltet, um zusätzliche Luftbewegungen zu vermeiden.
- Es wird versucht, die Temperaturunterschiede in den Kirchen so gering wie möglich zu halten, um auch so die Luftbewegungen zu reduzieren.
- In der Frage, ob Gottesdienste präsent oder digital gefeiert werden, orientiert sich die Kirchengemeinde an den behördlichen Vorgaben und den Empfehlungen der Nordkirche.
- Direkt vor Gottesdiensten testen sich mit Selbsttests
  - o singend Vortragende
  - o PastorInnen oder Gottesdienstleitende
  - o beim Abendmahl Austeilende

Die Tests werden von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt. Selbsttests sind für vollständig Geimpfte oder Genesene nicht notwendig.

- Zu- und Abgänge zu den gottesdienstlichen Orten sind klar definiert
- Gruppenbildungen vor und nach den Gottesdiensten müssen vermieden werden. Dazu wird schriftlich und mündlich aufgefordert.
- Für die Gottesdienste, bei denen erwartet wird, dass die Kapazitätsgrenzen erreicht werden, werden Anmeldungen vorgesehen.
- Eine medizinische Maske ist auch während der Gottesdienste dauerhaft zu tragen. Ausgenommen davon sind Mitarbeitende während liturgischer Handlungen.

### Kausalien

- Die Namen der Teilnehmer und Kontaktdaten werden in geeigneter Weise dokumentiert. Die Listen bzw. Zettel werden datensicher im Kirchenbüro verwahrt und nach den staatlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen gemäß Datenschutzgesetz der EKD vernichtet. Verantwortlich dafür sind die Büromitarbeiterinnen. Alternativ kann die LUCA-App verwendet werden.
- Die Abstände sind zu wahren, auch von Einziehenden zu in den Bänken Sitzenden
- Wo der Abstand nicht gewahrt werden kann (z. B. Taufhandlung selbst, Segnung), ist von allen eine medizinische Maske zu tragen
- Direkt vor der Taufhandlung oder Segnung desinfiziert sich der Pastor/die Pastorin die Hände.
- Teilnehmende sind auf die geltenden Kontaktbeschränkungen aufmerksam zu machen

### Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Kinder- und Jugendangebote dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften stattfinden.
- Die unter „Allgemeines“ und „Veranstaltungen“ aufgeführten Regeln gelten entsprechend, sofern in diesem Abschnitt nicht Ausnahmen beschrieben werden. Insbesondere besteht die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen. Ausgenommen

BearbeiterInnen	Leitung	Änderungsstufe	Datum	Seite
Hygieneteam des KGR	Johannes Kühn	18	28.10.21	5

davon sind Sitzungen an festen Sitzplätzen, bei denen ein Abstand von 1,50 m eingehalten wird. Ein negativer Coronavirus-Nachweis ist nicht nötig.

- auf die Abstandsregelung soll hingearbeitet werden.
- für Veranstaltungen, die besondere Nähe erfordern, kann ein Selbsttest von den Teilnehmenden verlangt werden.
- Die Konfirmandenkurse orientieren sich in der Frage präsent/digital an den Schulen.
- Gruppenleitende machen vor der Durchführung einer Veranstaltung einen Selbsttest, sofern sie nicht vollständig geimpft oder genesen sind
- 

### **Band**

- Instrumente und ihre Bediener müssen einen Abstand von 1,5 - 2 Metern einhalten.
- Die Instrumente sollen so wenig wie möglich getauscht werden.
- Die Sängerinnen müssen 2,5 Meter Abstand in alle Richtungen einhalten und ein personalisiertes Mikrofon erhalten.
- Der Abstand bei den Sängerinnen kann verkürzt werden, wenn sie hinter Plexiglaswänden (Acrylglaswänden) stehen
- Eine medizinische Maske ist von allen zu tragen, die nicht singen.
- Die Kirche ist während der Proben ausreichend zu lüften.
- Die Proben sollten die Dauer von 1 Stunde nicht überschreiten.
- Eine Probenteilnahme setzt einen negativen Coronavirusnachweis voraus. Dies gilt nicht für SchülerInnen.

### **Chor- und Bläserarbeit**

- Die behördlichen Verordnungen und Handlungsempfehlungen der Nordkirche sind einzuhalten.  
Im einzelnen gelten folgende Regeln. Sie sind verbindlich und gelten uneingeschränkt. Verstöße gegen das Hygienekonzept haben den Ausschluss von der Mitarbeit zur Folge.
- Ein Kommunikationsprozess mit den Gruppen (bei Kindern und Jugendlichen auch mit den Erziehungsberechtigten) ist Teil der Leitungsverantwortung der Chorleiterin bzw. des Chorleiters und Voraussetzung für eine Rückkehr zur Probenarbeit.
- Dabei findet eine Sensibilisierung der Gruppen für das in einer Pandemie stets verbleibende Ansteckungsrisiko (in beide Richtungen) für jeden Einzelnen in einer Probensituation und mögliche Folgen statt. Die/der Einzelne muss seine individuelle Verantwortung in diesem Sinne wahrnehmen.
- Eine Probenteilnahme setzt einen negativen Coronavirusnachweis voraus. Das gilt nicht für Kinder und SchülerInnen und nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene.
- Zum Singen oder Musizieren darf die Maske abgenommen werden.
- Grundsätzlich ist ein Mindestabstand der Singenden oder Musizierenden zueinander von 2,5 m einzuhalten. Ausgenommen sind Angehörige eines gemeinsamen Haushalts und Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Ausgenommen sind auch Gruppen von jeweils 10 Personen mit Geimpften oder Genesenen, die dann zu anderen entsprechenden Gruppen einen Abstand von 2,50 m einhalten. Die Teilnahme ist nur symptomfrei möglich. Nach engerem Kontakt mit einem SARS-CoV2-

<b>BearbeiterInnen</b>	<b>Leitung</b>	<b>Änderungsstufe</b>	<b>Datum</b>	<b>Seite</b>
Hygieneteam des KGR	Johannes Kühn	18	28.10.21	6

- Infizierten sicherheitshalber in einem Zeitraum von 14 Tagen keine Probenteilnahme.
  - Die Proben finden nur im Freien, in den Kirchen oder dem großen Saal statt.
  - Regelmäßige Durchlüftung in den Pausen, nicht zu kurze Lüftungsphasen (min. 10 Minuten), nach Möglichkeit dabei den Raum verlassen.
  - Übungen, die körperliche Nähe erfordern, und Übungen, die zu starker Atemaktivität führen werden im geschlossenen Raum vermieden.
  - Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Größe der Räume.
  - Dokumentation von Name und Kontaktmöglichkeit über Kontaktzettel oder die LUCA-App.
  - Der Abstand zur Chorleiterin wird eingehalten.
  - Es werden nach Möglichkeit eigene Noten oder Kopien verwendet.
- es werden Verantwortliche im Chor benannt, die die Einhaltung der Regeln überwachen und durchsetzen.

### Arbeitsschutz

- Der Mindestabstand von 1,5 – 2 m ist überall einzuhalten.
- Arbeitsmittel sind vorrangig personenbezogen zu verwenden.
- An den Kopierern wird durch die Hausmeister Desinfektionsmittel bereitgestellt, die Geräte werden regelmäßig gereinigt. Verantwortlich während der Bürozeiten sind die Büromitarbeiterinnen.
- Die Türgriffe zum Büro sind regelmäßig während der Öffnungszeiten zu reinigen. Verantwortlich sind während ihrer Arbeitszeit die Reinigungskräfte, ansonsten die Büromitarbeiterinnen.
- In den Räumen stehen Desinfektionsmittel und Tücher für die Gruppenleiter/verantwortlichen Personen bereit.
- Besucher betreten das Büro nur bis zu einer Schranke.
- Übergabe von Gegenständen oder Geld erfolgt kontaktlos über einen bereitgestellten Tisch
- Im Büroraum selbst halten sich nie mehr als drei Personen auf, um den Abstand wahren zu können.
- Im Vorraum einschließlich des Kopierraumes halten sich nie mehr als zwei Personen auf.
- Arbeiten mehrere Personen gemeinsam in einem Raum, ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Auf ausreichende Belüftung ist zu achten.
- Die Hausmeister achten bei gemeinsamen Arbeiten auf den Abstand zueinander.
- Geräte und Werkzeuge sollen nur personalisiert verwendet werden.
- Pausenzeiten sind so zu gestalten, dass der Abstand gewahrt wird.
- Sollten bei Mitarbeitern Symptome akuter Atemwegserkrankungen auftreten, ist der Dienst umgehend einzustellen
- Der Bus ist mit Utensilien für die Handhygiene und Desinfektion ausgestattet. Zu berührende Flächen sind nach jedem Einsatz zu desinfizieren.
- Das Tragen von FFP2-Masken soll nach jeweils 75 Minuten durch eine Pause von 30 Min. unterbrochen werden. In dieser Zeit ist ggf. eine einfache OP-Maske zu tragen.
- Die Mitarbeiter sind über diese Maßnahmen informiert. Sie sind außerdem darauf hingewiesen, dass regelmäßiges Händewaschen und –desinfizieren notwendig sind.
- Den Mitarbeitenden wird dringend empfohlen, Testangebote regelmäßig wahrzunehmen. Zwei Tests pro Woche stellt die Kirchengemeinde zur Verfügung. Für vollständig Geimpfte oder Genesene sind keine Tests notwendig.

BearbeiterInnen	Leitung	Änderungsstufe	Datum	Seite
Hygieneteam des KGR	Johannes Kühn	18	28.10.21	7

## Anhang

### Anzahl der Personen – Richtwerte für die Räume bei Einzelplätzen mit Abstand:

Dreifaltigkeitskirche: Kirchenschiff 56, Empore 16, Taufkapelle 6

Dankeskirche:	18
Pauluskirche:	38
Gartenzimmer	4
Kleiner Saal	15
Großer Saal	25
Gute Stube	9
Küche Gemeindehaus	3
Jugendkeller	14
Konfikeller	5
Bastelkeller	7
Tobekeller	7 (nur zum Sitzen!)
Jugendküche	2
RMRaum	8
Küche Paulus	1
Saal Dankeskirche	12
Vorraum Daki	4
Küche Dankeskirche	2

BearbeiterInnen	Leitung	Änderungsstufe	Datum	Seite
Hygieneteam des KGR	Johannes Kühn	18	28.10.21	8